Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-05/17

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss
In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

- Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

g e g e n

die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung C

Verfahrensbevollmächtigte D

- Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Thomas als Vorsitzende sowie als Beisitzerin Frau Paul und als Beisitzer Herrn Michael auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2017 b e s c h l o s s e n:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin, die Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz ist, hat mit den kirchlichen Einrichtungen E, F und G eine Wahlgemeinschaft bildet. Diese anderen Mitglieder der Wahlgemeinschaft sind nicht Mitglied des Diakonischen Werks-Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz.

Im Mai 2017 stand bei der Antragsgegnerin eine Nachwahl zum AGMV-Vorstand an. Zu dieser Wahl unterbreitete die Antragstellerin einen Kandidatenvorschlag bzgl. ihres Mitarbeiters Herrn H. Mit Schreiben vom 15.03.2017 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die Antragstellerin sowie die angeblich gebildete Wahlgemeinschaft kein aktives bzw. passives Wahlrecht habe. Am 16.05.2017 wurde bei der Antragsgegnerin eine Nachwahl durchgeführt, von der die Antragstellerin ausgeschlossen war.

Mit dem am 09.05.2017 eingegangenen Antrag begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass ihr ein Wahlrecht bei der AG MV zusteht.

Sie ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin nicht das Recht habe zu überprüfen, ob durch die Bildung einer Wahlgemeinschaft die Mitarbeiterschulung von Einrichtungen einbezogen sind, die nicht Mitglied im DWBO sind. Da die weiteren zur Wahlgemeinschaft gehörenden Einrichtungen der EKBO im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG zugeordnet seien, würde dies ausreichen. Um die notwendige Einflussmöglichkeit der Kirche sicherzustellen sei eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht erforderlich.

Sie beantragt daher,

1) festzustellen, dass der Antragstellerin bei Wahlen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht zusteht

sowie

2) festzustellen, dass die am 16.05.2017 von der Antragsgegnerin durchgeführte Nachwahl von Herrn I und Herrn J zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen unwirksam ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Anträge seien unzulässig und unbegründet.

Bereits mit Schreiben vom 05.05.2015 habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin lediglich ein „Gastrecht“ im Plenum eingeräumt.

Die Anträge seien bereits deshalb unzulässig, weil die Antragstellerin es versäumt habe nach § 33 Abs. 3 MVG.DWBO eine erforderliche Aussprache anzustreben. Weder gegenüber dem AGMV-Vorstand noch in der am 16.05.2017 stattfindenden Sitzung bei der Antragsgegnerin sei eine solche Aussprache von der Antragstellerin beantragt worden. Darüber hinaus habe die Antragstellerin es verabsäumt ihre Beanstandungen unverzüglich dem Unterzeichner der Wahlgemeinschaft mitzuteilen. Damit habe sie gegen 3b der Anl. 1 zur Geschäftsordnung der Antragstellerin (Wahlordnung) verstoßen.

Ferner sei der Antrag unbegründet, da die Frage, wer zu den Einrichtungen der Diakonie gehöre nicht im MVG sondern im Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geregelt sei.

Danach sei erforderlich, dass zumindest die Amtskirche oder das DWBO Einflussmöglichkeiten auf die Mitgliedseinrichtungen haben müsse.

Da es sich jedoch bei zwei der betroffenen Einrichtungen nicht um kirchliche Einrichtungen handeln würde, fehle es am aktiven und passiven Wahlrecht der Antragstellerin.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

II.

Der Antrag ist unzulässig und unbegründet.

1. Zulässigkeit des Antrages

Wie die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin zutreffend rügt, fand die gemäß § 33 III MVG.DWBO erforderliche Aussprache nicht statt.

2. Der Antrag ist aber auch unbegründet.

Die Antragsgegnerin hat zu Recht der Antragstellerin gemeinsam mit der gebildeten Wahlgemeinschaft das passive und aktive Wahlrecht verwehrt.

Gemäß Art. 1, § 2 S. 1, 3 RVO. EKBO steht den Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seinen Einrichtungen sowie seinen Mitgliedern und deren Einrichtungen das Recht zu, Arbeitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) zu bilden. Das Nähere regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es nicht entscheidend, dass die Antragstellerin als Mehrheitsgesellschafterin ihrer Töchter die Organe der Töchtergesellschaften jederzeit abberufen kann und durch ihren Einfluss unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik der Töchter nehmen kann.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Statuten der Einrichtung die Zuordnung zur Kirche gewährleisten und das Recht der Kirche zur Anwendung kommt. Die Kriterien für die Zugehörigkeit der Kirche ergeben sich dabei aus dem Zuordnungsgesetz der EKD. Daher kann eine Zuordnung einer Einrichtung zur Diakonie nur dann angenommen werden, wenn es eine institutionelle Verbindung zwischen Kirche und Einrichtung gibt. Dabei muss die Kirche über ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten verfügen um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können (vgl. Fey/Rehren zu § 1, Rdnr. 7a).

Entweder das Diakonische Werk oder die Kirche müssen über entsprechende Einflussmöglichkeiten verfügen. Fehlt es an dieser Einflussmöglichkeit, so genügt z.B. die Mitgliedschaft in einem Diakonischen Werk nicht aus, um als Einrichtung im Sinne des §§ 54 MVG EKD zu gelten.

Die Antragstellerin meint alleine aufgrund gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse, die sich jedoch einzig und allein aus dem GmbH Gesetz oder anderen weltlichen Vorschriften ergeben, die religiöse Betätigung bzw. religiöse Einflussmöglichkeit ausüben zu können. Dieses genügt nicht.

Im Übrigen hat die Antragstellerin nicht vorgetragen, inwieweit sie die Einflussmöglichkeiten auf ihre Tochtergesellschaften im Sinne des Diakonischen Werkes bzw. der Kirche gewährleistet. Hierzu fehlt jeglicher Sachvortrag.

Auch der Rechtsgedanke aus § 3 Abs. 1 MVG. EKD lässt keinen anderen Schluss zu. Danach sind Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. Aber auch in diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass z.B. eine gemeinnützige GmbH, die sich der diakonischen Pflege widmet ohne Mitglied eines Diakonischen Werkes zu sein, nur dann als Dienststelle gilt, wenn die Gesellschafterversammlung die Anwendung des MVG. EKD für die Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 MVG EKD beschlossen haben (Vgl. Fey/Rehren zu § 3 Rdnr. 2 m. w. N.).

Die Antragstellerin trägt hierzu nicht vor, ob sie die Anwendung des MVG. EKD durch Gesellschafterversammlung beschlossen hat. Auch trägt die Antragstellerin nicht vor, wodurch sie ein Mindestmaß an kirchlicher Einflussmöglichkeit gewährleistet.

Daher waren die beiden Anträge der Antragstellerin abzuweisen.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, den 07.07.2017

gez. Thomas
Vorsitzende